



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

53. Jahrgang

Ausgabe Nr.: **02/2025**

Erscheinungstag: **29.01.2025**

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Stadt Wassenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 **9 - 11**
2. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 31.12.2024 **12**

II. Nichtamtlicher Teil

1. Pressemitteilungen vom 09.01.2025 bis 29.01.2025 **13 - 22**

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.
Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0

Bekanntmachung

der Stadt Wassenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Wassenberg wird in der Zeit vom 3. Februar bis 7. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie

montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

im **Rathaus der Stadt Wassenberg, Wahlamt, Raum 016, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Wahlamt, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erfolgen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn man nicht Gefahr laufen will, dass man das Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

088 – Heinsberg –

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Wassenberg, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren haben, kann ihnen bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 Buchstabe a) bis c) dieser Bekanntmachung angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass man dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

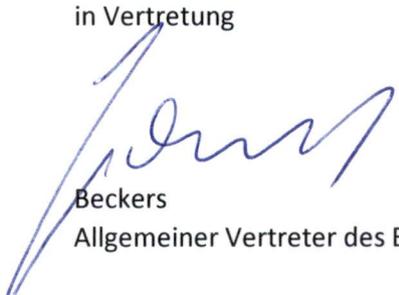
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl müssen Wählerinnen und Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wassenberg, den 29. Januar 2025
in Vertretung



Beckers

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Einwohnerstatistik *

| Ortsteil | Stand 31.10.2024 | Saldo Vormonat | Stand 30.11.2024 | Saldo Vormonat | Stand30 31.12.2024 | Saldo Vormonat |
|-------------------|---------------------|-------------------|---------------------|-------------------|-----------------------|-------------------|
| Wassenberg | 8570 | +1 | 8587 | +17 | 8593 | +6 |
| Birgelen | 4304 | +6 | 4302 | -2 | 4305 | +3 |
| Myhl | 2874 | +2 | 2874 | +/-0 | 2868 | -6 |
| Orsbeck | 1952 | +2 | 1947 | -5 | 1961 | +14 |
| Effeld | 1780 | -3 | 1777 | -3 | 1779 | +2 |
| Ophoven | 691 | +3 | 688 | -3 | 684 | -4 |
| Gesamt | 20171 | +11 | 20175 | +4 | 20190 | +15 |

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Quelle: Stadt Wassenberg, Fachbereich 3



STADT WASSENBERG

INFORMATIONEN ZU PRESSEMITTEILUNGEN

Seit Herbst 2021 werden die Pressemitteilungen der Stadt Wassenberg im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter veröffentlicht. Enthalten sind dort alle Veröffentlichungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom **09.01.2025** bis zum **29.01.2025** nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Website der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.

Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auch in der Wassenberg App, die in den App-Stores zum Download angeboten wird. Nähere Informationen finden Sie unten oder auf unserer Internetseite.

QR-Code scannen & App laden

Herzlich willkommen in unserer App

Aktuelles

Erhalten Sie alle aktuellen Informationen auf einen Blick, um stets informiert zu bleiben.

Zu allen Meldungen

Download on the App Store

GET IT ON Google Play

DIE APP FÜR
WASSENBERG

STADT WASSENBERG

Aktuelle Neuigkeiten,
hilfreiche Tipps,
Veranstaltungshinweise
und vieles mehr ...



15.01.2025

HINWEISE ZUR BUNDESTAGSWAHL 2025 IN WASSENBERG

Wahl des Deutschen Bundestages | 23. Februar 2025 | Allgemeine Informationen

Wassenberg.

Am Sonntag, den 23. Februar 2025, findet die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Aufgrund verschiedener Änderungen und Besonderheiten beim diesjährigen (verkürzten) Wahlgesehen wird gesondert auf wesentliche Informationen und vielfach bereits gestellte Fragen zum Ablauf der Wahl hingewiesen.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Die Einteilung der entsprechenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist für die Bundestagswahl nahezu abgeschlossen; es müssen nur noch vereinzelt Positionen in den Wahlvorständen besetzt oder bei Hinderungsgründen bereits verpflichteter Wahlhelferinnen und Wahlhelfern nachbesetzt werden. Ein Dank gilt in diesem Zusammenhang erneut allen Freiwilligen, die sich auf bisherige Aufrufe bereits gemeldet haben und sich zur Verfügung stellen. Freiwillige Meldungen werden jedoch nach wie vor – auch und insbesondere mit Blick auf zukünftige Wahlen und die in diesem Jahr noch anstehende Kommunalwahl – zur Vergrößerung des Wahlhelferpools jederzeit gerne entgegengenommen.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Wahl- bzw. Stimmbezirke

Hinsichtlich der Wahlbezirke ergeben sich für den Bereich der Stadt Wassenberg verschiedene (notwendige) Änderungen. Zur Bundestagswahl wird erstmals der neue Wahlbezirkzuschnitt angewendet, der notwendigerweise für die Kommunalwahl zu beschließen war und für den grundsätzlich das Ziel bestand, weiterhin das gewohnte Wahllokal aufsuchen zu können. Aufgrund einzelner Verschiebungen im Rahmen der Bevölkerungsentwicklung seit der letzten Kommunalwahl waren die Wahlbezirke jedoch zwingend anzupassen. Der Wahlausschuss hat hierüber Ende November 2024 entschieden. Die Einteilung wurde mit dem Amtsblatt 21/2024 am 04.12.2024 bekannt gemacht und kann dort oder [hier](#) abgerufen werden.

Der Rat hatte im Vorfeld hinsichtlich der Anzahl der Ratsmitglieder (und damit einhergehend der Anzahl der Wahlbezirke) die Rückkehr auf die gesetzliche Regelgröße beschlossen. Insofern sind für kommunale Wahlen nunmehr 19 Wahlbezirke eingerichtet. Über die zuvor 18 Wahlbezirke hinaus wurde aufgrund der Wahlberechtigtenentwicklung insbesondere ein zweiter Wahlbezirk für den Ortsteil Effeld eingerichtet.

Die jeweiligen Wahllokale können unmittelbar den einzelnen Wahlbenachrichtigungen und/oder der noch folgenden Wahlbekanntmachung entnommen werden.

Wahlbenachrichtigungen bzw. Ausstellung von Wahlscheinen

Die Wahlbenachrichtigungen zur Bundestagswahl werden an alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ab Freitag, den 17. Januar 2025, bis spätestens Sonntag, den 2. Februar 2025, verteilt. Aufgrund der Kurzfristigkeit der vorgezogenen Wahl kommt es in diesem Jahr zu der Besonderheit, dass die Stimmzettel zur Bundestagswahl erst frühestens Anfang Februar bei der Stadt Wassenberg vorliegen. Beantragte Wahlscheine zur Briefwahl können somit zwar bereits zuvor (frühestens jedoch am 28. Januar 2025) ausgestellt, aber erst nach Erhalt der Stimmzettel versendet werden.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Anträge auf Ausstellung der Wahlscheine (d. h. für die Briefwahl und Zusendung der Unterlagen) können auch bereits zuvor gestellt werden. Ein Online-Portal wird zur digitalen Antragstellung am 17. Januar 2025 freigeschaltet, über das man zum Beispiel mit den auf der Wahlbenachrichtigung enthaltenen QR-Codes gelangt.

Das Wahlbüro der Stadt Wassenberg wird ab Montag, den 20. Januar 2025, in den Zeiten

- montags, dienstags und donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr,
- mittwochs und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie
- an den beiden Samstagen, 8. Februar 2025 und 15. Februar 2025, von 09:00 bis 12:00 Uhr

geöffnet sein. Samstags ist das Briefwahlbüro über den Seiteneingang Polizei zu erreichen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass eine Sofortwahl im Rathaus erst Anfang Februar (nach Erhalt der Stimmzettel) möglich sein wird.

Auslandsdeutsche

Im Ausland lebende Deutsche haben bis spätestens Sonntag, den 2. Februar 2025, die Möglichkeit, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen. Hierbei ist grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Formen bzw. Formularen zur Antragstellung zu unterscheiden (ehemals in Deutschland Gemeldete sowie Auslandsdeutsche, die noch nicht in Deutschland gemeldet waren). Genauere Informationen können der Internetseite der Bundeswahlleiterin ([hier](#)) entnommen werden.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Weitere Informationen

Ab Montag, den 3. Februar 2025, bis einschließlich Freitag, den 7. Februar 2025, besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis. Hierzu erfolgt voraussichtlich am Mittwoch, den 29. Januar 2025, eine entsprechende Bekanntmachung.

Die Wahlbekanntmachung, in der weitere formelle Hinweise zur Wahl enthalten sein werden, wird voraussichtlich am Mittwoch, den 12. Februar 2025, veröffentlicht.



Foto: Bundestagswahl 2025 (© DBT)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



23.01.2025

ZUSTELLUNG DER GRUNDBESITZABGABENBESCHEIDE FÜR DAS JAHR 2025

Steuern und Gebühren | Finanzen

Wassenberg.

Ab Mittwoch, den 29. Januar 2025, erfolgt die Zustellung der Bescheide über Grundbesitzabgaben in der Stadt Wassenberg für das Jahr 2025. Hierzu wird vorsorglich auf Folgendes erläuternd hingewiesen:

Grundsteuer

Mit der Veranlagung für das Jahr 2025 erfolgt nunmehr auch die Umsetzung der Grundsteuerreform. Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer ist der neu ermittelte und im sogenannten Einheitswertbescheid des Finanzamts festgelegte Grundsteuermessbetrag. Die zu leistende Grundsteuer wird nun im Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt durch die Multiplikation dieses Messbetrags mit dem Steuerhebesatz der Stadt Wassenberg ermittelt.

Ziel der Stadt Wassenberg ist es, die Grundsteuerreform im Jahr 2025 aufkommensneutral umzusetzen. Dies bedeutet, dass ein für die Stadt gleichbleibendes Steueraufkommen erreicht werden soll. Hierfür ist eine Anpassung der Hebesätze der Stadt erforderlich, da sich durch die Neubewertungen des Finanzamts die Gesamtsumme der Messbeträge verändert hat. Die Stadt Wassenberg übernimmt hierbei die Berechnungen der Finanzverwaltung NRW zur Bildung aufkommensneutraler Hebesätze.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Die Hebesätze für die Grundsteuer in Wassenberg sind daher für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer A: 380 v. H. (Vorjahr 260 v. H.)
- Grundsteuer B: 499 v. H. (Vorjahr 490 v. H.)

Durch die Anpassung der Hebesätze selbst sollen keine Mehreinnahmen für die Stadt erzielt werden. Die Anpassung dient lediglich dazu, ein gleichbleibendes Steueraufkommen zu erreichen, um die Finanzierung der vielfältigen Aufgaben der Stadt weiterhin sicherzustellen. Die Stadt Wassenberg hat in ihrem Haushaltsplan für das Jahr 2025 daher die gleiche Gesamtsumme der Grundsteuereinnahmen wie im Vorjahr veranschlagt.

Mit einem Hebesatz von 499 v. H. erhebt die Stadt Wassenberg im Jahr 2025 zudem den günstigsten Hebesatz der Grundsteuer B aller derjenigen Kommunen im Kreis Heinsberg, die wie Wassenberg auf eine weitere Differenzierung zwischen Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken verzichten.

Eine aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform bedeutet jedoch ausdrücklich nicht, dass einzelne Steuerpflichtige unveränderte Grundsteuerbeträge leisten werden. Bei einer nur geringfügigen Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B ist die Höhe des neuen Steueraufkommens entscheidend abhängig von den Grundsteuermessbeträgen, die durch die Neubewertungen im Einheitswertbescheid des Finanzamts festgelegt worden sind.

Sofern es demnach zu größeren Abweichungen des persönlichen Steueraufkommens im Vergleich zu den Vorjahren kommen sollte, sollten Rückfragen zum Einheitswertbescheid an das Finanzamt gerichtet werden:

Finanzamt Geilenkirchen

Herzog-Wilhelm-Straße 41-47

52511 Geilenkirchen

Telefon: 0211/1655-1655

<https://www.finanzamt.nrw.de/mein-finanzamt/finanzamt-geilenkirchen>

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Schmutzwassergebühren

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2024 für die Ortsteile Myhl, Effeld und Ophoven konnte bislang noch nicht vollständig erfolgen, da die abschließende Ermittlung und Prüfung der Verbrauchsdaten noch andauert. Die Gebühren für das Jahr 2025 werden für diese Ortsteile daher zunächst anhand der bisherigen Verbrauchswerte festgesetzt.

Die endgültige Abrechnung erfolgt voraussichtlich bis Ende April 2025. Die betroffenen Abgabepflichtigen erhalten dann unaufgefordert einen Änderungsbescheid zu den Schmutzwassergebühren mit der Abrechnung des Jahres 2024 und einer Neufestsetzung der Vorausleistungen für das Jahr 2025.

Sonstige Steuern und Gebühren

Weitere ausführliche Informationen zur Entwicklung aller Steuern und Gebühren für das Jahr 2025 können auch der Pressemitteilung der Stadt Wassenberg vom 27. November 2024 nochmals entnommen werden (siehe [hier](#)).

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



28.01.2025

KLASSIK TRIFFT ROCK: WE WILL ROCK IT

Sonntag, 9. März 2025 | 18:00 Uhr | Bürgerhaus Ophoven

Wassenberg.

Am Sonntag, den 9. März 2025, lädt die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH um 18:00 Uhr (Einlass ab 17:00 Uhr) zu einem Konzert der besonderen Art in das neue Bürgerhaus in Wassenberg-Ophoven ein. Unter dem Titel „We Will Rock It!“ zeigen die beiden klassisch ausgebildeten Musikerinnen vom „Solina Cello-Ensemble“ eindrucksvoll, dass Celli nicht nur sanfte Klassik, sondern auch kraftvollen Rock können.

Mit herkömmlichen Celli und kombiniert mit elektrischen Celli sowie mitreißenden Beats und spannenden Einspielungen bringen die Künstlerinnen eine einzigartige Dynamik auf die Bühne. Das Publikum erwartet ein energiegeladenes Cover-Programm, das die bekanntesten Balladen sowie Pop- und Rocksongs der Musikgeschichte neu interpretiert. Von „Nothing Else Matters“ über „Eye Of The Tiger“, „Daddy Cool“ und „Smoke on the Water“ bis hin zu modernen Klassikern von Ed Sheeran, U2 und den Beatles – das Programm verspricht einen Abend voller Emotionen und musikalischer Highlights. Musikliebhabende erwartet also ein Konzert, das Erinnerungen weckt, sie mit neuem Leben erfüllt und klassische Instrumente von einer ganz neuen Seite zeigt.

Tickets gibt es für 15,00 Euro (ermäßigt 12,00 Euro) bei allen lokalen Vorverkaufsstellen oder online unter <https://www.ticketshop.nrw>.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



Foto: Solina Cello-Ensemble (© Solina Cello-Ensemble)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de